

Vertrags-Umstellung

Unser Wert steigt!

„Soll ich das – lange überfällige – Angebot des Arbeitgebers annehmen? Soll ich die Änderungsvereinbarung unterschreiben?“

Die Antwort fällt unterschiedlich aus. Denn es gibt verschiedene Kruppsche Arbeitsverträge. Und nicht alle von Ihnen haben in den vergangenen Jahren auf das „richtige Pferd“ gesetzt.

Altbeschäftigte

Gut die Hälfte hat im aktuellen Arbeitsvertrag die Formel „Anlehnung an den BAT [...] in der jeweils gültigen Fassung“. Genau so die ArbeiterInnen mit dem Bezug auf den BMT-G.

- 1.) Sie sind damals unserem Rat gefolgt? Sie haben Ihre Ansprüche auf die Differenz zum besseren TVöD-K geltend gemacht? Dann warten Sie besser ab, bevor Sie mit Ihrer Unterschrift Ihre Ansprüche auf komplette Nachzahlung gegen höchstens 2000 € eintauschen.
- 2.) Sie haben die Geltendmachung versäumt. Dann greifen Sie besser rasch zu und machen ihre Umstellung „klar“.

Sie lesen in Ihrem Arbeitsvertrag eine andere Bezugnahme? Da steht zum Beispiel „die im Alfried Krupp Krankenhaus geltenden Tarifverträge“? All das macht für

Ihre Entscheidung keinen Unterschied.

Wechsler

Sie sind dem Ruf von Dr. Hartwig gefolgt und haben ihren alten Vertrag für den Wechsel in die AVR DW EKD aufgegeben? Damit haben Sie Ihre Altansprüche aus dem BAT-Arbeitsvertrag aufgegeben.

Greifen Sie besser rasch zu und machen Sie ihre Umstellung „klar“.

BAT-KF

Greifen Sie zu, die Umstellung macht für Sie – mit Ausnahme der Ärzte – keinen großen Unterschied.

TV-Ä

Greifen Sie besser rasch zu und machen Sie ihre Umstellung „klar“.

AVR DW EKD

Greifen Sie besser rasch zu und machen Sie ihre Umstellung „klar“.

Herausgegeben von den ver.di-Vertrauensleuten im Krupp-Krankenhaus.

ViSDP: Gereon Falck,
ver.di Bezirk, 45127 Essen, Hollestr. 3
☎ 0201 - 247 52 27

Wie weiter?

Eine Änderungsvereinbarung ohne die Verzichtsklausel (im bisherigen Entwurf unter „4,“) wird kein Problem sein.

Alle Gewerkschaftsmitglieder sind auf der sicheren Seite: Sie sind ja gar nicht auf die Unterschrift unter eine Änderungsvereinbarung angewiesen. Sie beanspruchen mit ihrem guten Recht als Tarifpartner, unmittelbar und rückwirkend umgesetzt zu werden. Der Arbeitgeber ist da in der Pflicht!

BAT zu TVöD

Eine arbeitsvertragliche Bezugnahmeklausel, die auf den „Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der jeweils gültigen Fassung“ und die dazu geschlossenen Zusatzverträge verweist, kann im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung dahingehend ausgelegt werden, dass auch die den BAT ersetzenden Tarifverträge für das Arbeitsverhältnis maßgebend sind.

Nach dem Zweck der Bezugnahmeklausel ist von den verschiedenen Nachfolgetarifverträgen des BAT in der Regel derjenige anzuwenden, der typischerweise gelten würde, wenn die Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes erbracht würde.

Bundesarbeitsgericht am
19.05.2010 - 4 AZR 796/08

